

Zur Arbeitslosenfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **13 (1921)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 o o o o o o o o o o o o o o o o Postscheckkonto N° III 1366
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
oooo Kapellenstrasse 6 oooo

Zur Arbeitslosenfrage.

Die Arbeitslosigkeit hat sich in den letzten 6 Monaten in der Schweiz zu einer Landeskatastrophe entwickelt, die alles bisherige weit hinter sich lässt. Die Zahl der Totalarbeitslosen ist vom Dezember 1920 bis August 1921 von 17,624 auf 55,605 angewachsen, die der Teilarbeitslosen von 47,636 auf 79,888.

In erster Linie sind von der Arbeitslosigkeit die grossen Exportindustrien betroffen, etwas weniger die Bekleidungsbranche, während die Gewerbe bisher verhältnismässig gut weggekommen sind. Immerhin ist es eine aussergewöhnliche Erscheinung, dass mitten im Hochsommer nahezu 5000 Bauarbeiter beschäftigungslos sind, wobei gewürdigt werden muss, dass die grosse Wohnungsnot in den Städten noch lange nicht behoben ist.

Es sei uns erlassen, auf die Ursachen der Krise einzugehen, wir haben dieses Thema bereits ausführlich erörtert. Viel brennender scheint es uns, die Lage der Arbeitslosen zu prüfen und zu untersuchen, was zur Verbesserung derselben zu tun ist. Die Krise hat uns nicht, wie 1914, plötzlich überrascht. Es war uns Gelegenheit gegeben, gewisse Massnahmen zur Abwehr und zur Milderung zu ergreifen. Die Anträge, die der Gewerkschaftsbund seinerzeit gestellt hat, fanden ihren Niederschlag in dem Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 resp. 29. Oktober 1919 und in der Subventionierung von Bauten, Meliorationen usw.

Wir stehen nicht an, zu erklären, dass der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919, der an und für sich eine verschlechterte Ausgabe desjenigen vom 5. August 1918 war, immer noch geeignet ist, der grössten Not zu steuern. Allein, es wird allzuleicht vergessen, dass nicht alle Arbeitslosen seiner Wohltaten teilhaftig werden. Der Artikel 1 enthält eine Reihe von Einschränkungen, die hart sind, aber durch engherzige Interpretation noch bedeutend verschärft werden können. Die Kriterien, die an den Bezug der Unterstützung geknüpft werden, wurden in manchen Kantonen fortgesetzt verschärft. Insbesondere spielte dabei die «unverschuldete» Arbeitslosigkeit und die «bedrängte Lage» eine Rolle. Durch fortgesetzte Kritik gelang es, schliesslich, einer milderen Interpretation Eingang zu verschaffen. Im Dezember 1920 wurden von 17,624 Totalarbeitslosen nur 6045, also ein gutes Drittel unterstützt. Im August 1921 wurden von 55,605 Arbeitslosen 31,600, also drei Fünftel unterstützt. Danach haben wir also gegenwärtig immer noch 24,000 Arbeitslose, mehr als wie die Gesamtzahl im Dezember 1920 betrug, die keinerlei Unterstützung erhalten, weil entweder «Selbstverschulden» vorliegt, oder weil sie sich nicht in «bedrängter Lage» befinden. Um das letztere vorweg zu nehmen, mutet der Eifer, mit dem man der bedrängten Lage nachforscht, sonderbar an neben der Generosität, mit der anlässlich der Maul- und Klauenseuche nicht nur die Kleinbauern, sondern auch

die Grossbauern und Gutsbesitzer entschädigt wurden. Es liessen sich Bände über die Praxis bei der Beurteilung der bedrängten Lage in den Landkantonen schreiben. Endlich sind nunmehr vom Arbeitsamt bestimmte Richtlinien aufgestellt worden. Die Praxis wird zeigen, wie sie angewendet werden.

Was das Selbstverschulden betrifft, soll nicht bestritten werden, dass es Fälle von leichtfertiger Arbeitsniederlegung oder selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gibt, die eine Massregelung rechtfertigen. Es grenzt aber an Barbarei, wenn eines geringen Vergehens wegen ein Arbeitsloser dauernd dem Hunger überliefert wird. Was erreicht die Gesellschaft in solchen Fällen? Sie treibt den Arbeitslosen zur Verzweiflung und zum Verbrechen. Sie tötet die Arbeitslust in ihm und macht somit das möglichste, einen sonst tüchtigen Menschen zum Feinde der Gesellschaft. Die Praxis vieler Kantone und Gemeindestellen treibt aber die Brutalität damit auf die Spitze, dass sie bei Notstandsarbeiten überhaupt und bei Bedarf von Privatarbeitern vorzugsweise *unterstützte* Arbeitslose einstellt, um ihre Arbeitslosenkonten zu entlasten.

In der Behandlung der ausländischen Arbeiter ist eine Besserung eingetreten, indem Deutsche, Italiener, Luxemburger und Lichtensteiner auf Grund der Reziprozität Unterstützungen erhalten und den Angehörigen der übrigen Staaten wenigstens eine teilweise Unterstützung zugebilligt wurde.

Ganz unbefriedigend liegen die Verhältnisse jedoch noch in bezug auf die Saisonarbeitslosigkeit. Der Begriff der Saisonarbeitslosigkeit paßt überhaupt nicht zur jetzigen Krisenlage, wo die Verhältnisse völlig umgekehrt sind. Mit Nachdruck wird daher auch hier fortgesetzt auf eine Aenderung gedrungen werden müssen.

Die Unterstützung bei Teilarbeitslosigkeit ist durch ein Urteil des solothurnischen Einigungsamtes ganz anders interpretiert worden, als es im Sinn und Geist des B. R. B. lag. Zuerst wurde die bedrängte Lage hinein interpretiert und dann noch eine obere Unterstützungsgrenze neu eingesetzt, während gerade hier den Arbeitern die Konzession gemacht worden war, dass sie nicht mehr erst unterstützt werden sollten, wenn die Arbeitszeit auf weniger als 90 % heruntergesetzt sei, sondern bei jeder Reduktion der ordentlichen Arbeitszeit.

Die Zuweisung von Arbeit und der Zwang zur Annahme von nicht passender oder ungenügend bezahlter Arbeit führen zu endlosen Differenzen. In den Städten ist es noch eher möglich, zu einer Verständigung zu gelangen. Auf dem Land ist der Arbeitslose oft schutzlos der Willkür verständnisloser Behörden ausgesetzt.

Am meisten umstritten ist der Artikel 8, in dem die Unterstützungsansätze festgesetzt sind. Die Maximalansätze, die durch eine Skala bestimmt sind, brachten eine starke Reduktion der Unterstützung, besonders in den hohen Lohnklassen. Die Bestrebungen der Arbeiter, die Ansätze insbesondere bei langandauernder Arbeitslosigkeit, durch die die Existenzmöglichkeit auf eine

immer schmalere Basis kommt, zu verbessern, finden nicht nur keine Gegenliebe, man trägt sich ernstlich mit dem Gedanken, die Unterstützungsansätze noch weiter herabzusetzen.

Im Laufe der Zeit ist es den vollziehenden Behörden auch gelungen, ein System herauszuklügeln, das sie in den Stand setzt, die Unterstützung eines Arbeitslosen zu reduzieren oder ganz aufzuheben, wenn die Einnahmen der Familie im übrigen die «Notstandsgrenzen» überschreiten.

Die Normen, die für die *Unterstützungsdauer* festgesetzt sind, können natürlich unter den jetzigen Verhältnissen keine Anwendung finden. Der Bundesrat macht daher von seinem Recht Gebrauch, die Fristen zu verlängern, sofern bezügliche Anträge von den Kantonen gestellt werden, aber darin hapert es oft. Die Kantone weigern sich aus Sparsamkeitsrücksichten, solche Anträge zu stellen.

Die «Rechtspflege» ist besser geworden, insofern die Entscheidungen innert nützlicher Frist gefällt werden. Es soll durch die Erweiterung der Kompetenzen der Einigungsämter hierin noch mehr getan werden. Wir erblicken darin allerdings eine gewisse Gefahr, indem den Einigungsämtern damit in manchen Fragen das letzte Wort zusteht, in denen ihre Mitglieder zum Teil befangen sind.

Es gibt nun noch eine andere nicht minder wichtige Seite der Arbeitslosenfrage, die der Arbeitsbeschaffung. Zunächst wurde durch Verordnungen und Bundesbeschlüsse ein System von Subventionen für die Erstellung von Wohnbauten, für Bodenverbesserungen, Strassen- und Wegebauten, Gewässerkorrekturen und ähnliche Bauwerke geschaffen, zum Teil bestimmt, die Arbeitslosigkeit durch Animierung der Bautätigkeit zu beheben, zum Teil, um Arbeitslose bei Notstandsarbeiten zu beschäftigen. (Bundesratsbeschluss vom 23. Mai 1919 und 19. Februar 1921). Für diese Zwecke sind bisher insgesamt 72 Millionen Franken bewilligt worden. Die Zahl der Bauten, die aufgeführt wurden und die der Notstandsarbeiten ist sehr beträchtlich, wenn man bedenkt, dass diese Subventionen an die Bedingung geknüpft waren, dass Kanton und Gemeinden gleiche Beiträge zu leisten hatten und dass dazu bei den Wohnbauten noch zwei Drittel des Baukapitals beschafft werden mussten.

Trotzdem, die Krise hat einen solchen Umfang angenommen, dass alle Gegenmassnahmen nicht mehr genügen und neue Wege gesucht werden müssen die Arbeitslosen zu beschäftigen und deren Notlage zu lindern. So hat denn auch das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes am Sonntag den 21. August nach Baden und nach Neuenburg Konferenzen der Gewerkschaftskartelle und der Verbandsvertreter einberufen, um zu den vorliegenden Fragen Stellung zu nehmen. Die Konferenz kam in bezug auf den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 zu dem Schluss, dass eine Revision nicht im Sinne der Verschlechterung der Unterstützungsansätze durchgeführt werden dürfe. Zur Revision sind die Anträge vom 26. Dezember 1920 erneut geltend zu machen.

Die Unterstützung soll an *sämtliche* Arbeitslose ausbezahlt werden angesichts des Umstandes, dass es dem Arbeitslosen mit dem besten Willen nicht möglich ist, Arbeit zu finden.

Es soll geprüft werden, inwiefern den gegen Unfall versicherten Arbeitslosen die Möglichkeit der Weiterversicherung gegeben werden kann.

In Anbetracht der Tatsache, dass die nach Artikel 8 gewährten Taggelder ermöglichen, dass der Arbeitslose sich und seine Familie kurze Zeit über Wasser halten kann, dass sie aber ungenügend sind, sofern die Arbeitslosigkeit lange Zeit andauert und der Arbeitslose genötigt ist, Kleider und Schuhe anzuschaffen und die Miete zu bezahlen, wird beantragt, es sei jedem Arbeits-

losen nach 20wöchiger Arbeitslosigkeit eine Anschaffungszulage auszurichten.

Ferner: Viele Arbeitslose sind infolge des Verdienstauffalls ausserstande, irgendwelche Wintereinkäufe in Gemüse, Brennstoffen usw. zu machen. Es ist den Verheirateten mit Kindern eine Herbstzulage von 100 Fr., den Ledigen eine solche von 60 Fr. auszurichten.

Analog dem letzten Winter ist vom 1. Oktober 1921 bis 1. April 1922 eine Winterzulage von 20 % der Unterstützung auszurichten. Der «Preisabbau», der seit 1. April erfolgte, ist gleich Null, so dass sich die Zulage in gleicher Weise rechtfertigt wie vor dem 1. April.

Weitere Beschlüsse verlangen Steuerbefreiung für die Zeit der Arbeitslosigkeit, unbeschränkte Unterstützungsdauer, Delegation der Kompetenz an die Gemeinden, besondere Zulagen zu bewilligen, speditive Erledigung der Rechtsstreitigkeiten.

Die Konferenz stand aber auf dem Standpunkt, dass das wichtigste Problem heute die Beschäftigung der Arbeitslosen bei auskömmlichem Lohn und demgemäss die Arbeitsbeschaffung ist. Hier stehen uns gewisse Schranken entgegen, die wir vorläufig nicht überwinden können. Eine Belebung der Exportindustrien ist normalerweise ausgeschlossen, solange die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt unterbunden ist. Ueber die Ausichten hierzu können wir uns hier nicht aussprechen. Es werden die Arbeiter dieser Industrien in der Hauptsache mit andern Arbeiten beschäftigt werden müssen. Ein Vorschlag, den Exportindustrien mit Exportprämien unter die Arme zu greifen, erscheint praktisch undurchführbar, weil es doch nicht angängig ist, dem Ausland auf Kosten der Steuerzahler Waren zu liefern. Es wären auch so hohe Summen aufzubringen, dass die Ausführung eines solchen Projektes einer künstlichen Kapitalabwanderung vergleichbar wäre. Der Plan der Exportprämien wird von den Unternehmern, zum Teil sogar von den Arbeitern, ernstlich erwogen. Die erstern sind natürlich damit einverstanden und geneigt, den projektierten Valutazuschlägen zuzustimmen unter der Voraussetzung, dass diese Zuschläge für Exportprämien verwendet werden. Eine kühle Ueberlegung ergibt allerdings, dass durch Valutazuschläge die Zufuhr unterbunden wird und die Inlandpreise weiter gesteigert werden, der Ertrag der Massnahme demgemäss so gering sein wird, dass von Exportprämien keine Rede mehr sein kann.

Der Bundesrat resp. das Arbeitsamt schlagen vor, den Bundesratsbeschluss vom 23. Mai 1919 und vom 19. Februar 1921 zu erweitern, um für die Gewährung von Subventionen zur Beschäftigung von Arbeitslosen eine breitere Basis zu finden. Gegen die dort niedergelegten Grundsätze wird man im allgemeinen nicht viel einwenden können; es ist auch nicht der Ort, in allen Einzelheiten dazu Stellung zu nehmen. Viel wichtiger erscheint uns der folgende Passus im Begleitschreiben des Volkswirtschaftsdepartementes zu der Vorlage vom 12. August an die Kantonsregierungen:

«Ferner schlägt das Arbeitsamt vor, bei einer Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Kantone und Gemeinden ermächtigt sein sollen, *unterstützten* Arbeitslosen, die keine Lohnarbeit finden können, Arbeit zuzuweisen, eventuell unter Gewährung eines Zuschlages zur Unterstützung. Die Kosten der Unterstützung sollen auch in diesen Fällen nach den bestehenden Vorschriften (Art. 13 u. ff. des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919) verteilt werden, während der Zuschlag in der Regel vom Kanton oder der Gemeinde zu tragen ist, welche die Arbeit ausführen lässt.»

Die Annahme dieses Vorschlages bedeutet die Einführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge, wie man das System in Deutschland nennt. Grundsätzlich sind wir damit einverstanden; doch wird eine genaue

Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz 1921.

Industriezweig	Zahl der Arbeiter ohne Lehrlinge	April			August		
		Ganz und teilweise arbeitslos	Ganz arbeitslos	Prozent der ganz und teilweise Arbeitslosen	Ganz und teilweise arbeitslos	Ganz arbeitslos	Prozent der ganz und teilweise Arbeitslosen
Baugewerbe	99,000	4,323	4,323	4,4	4,685	4,420	4,7
Bekleidung inkl. Schuh- u. Lederindustrie	40,000	14,238	1,006	35,5	6,433	1,392	16,1
Gemeinde- und Staatsbetriebe	26,000	—	—	—	—	—	—
Handels-, Transport- u. Wirtschaftsgewerbe	61,000	2,232	2,232	3,7	2,503	2,503	4,1
Holzindustrie, Zimmerei	42,000	1,938	1,224	4,6	1,967	1,495	4,7
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	20,000	2,067	530	10,3	2,472	812	12,4
Metall- und Uhrenindustrie	107,000	50,482	15,112	47,0	58,367	23,563	54,5
Textilindustrie und Heimarbeit	137,000	53,615	12,367	39,0	42,732	8,923	31,2
Verkehrsanstalten	36,000	342	342	0,9	374	374	1,0
Lebens- und Genussmittelindustrie	38,000	2,876	1,180	7,5	2,228	1,204	5,9
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei	—	920	920	—	1,023	978	—
Gelehrte und freie Berufe	—	533	533	—	672	672	—
Kleinbetriebe aller Art	—	1,500	—	—	500	—	—
Haushalt	—	574	574	—	480	—	—
Ungelerntes Personal	—	7,606	7,606	—	8,072	7,967	—

Industrien	Gänzlich Arbeitslose			Teilweise Arbeitslose			Unterstützte		
	Ende Dez. 1920	Mitte April 1921	Anfang Aug. 1921	Ende Dez. 1920	Mitte April 1921	Anfang Aug. 1921	Ende Dez. 1920	Mitte April 1921	Anfang Aug. 1921
Lebens- und Genussmittel	193	1,215	1,204	—	1,759	1,024	35	869	827
Bekleidung, Lederindustrie	512	974	1,392	5,060	13,284	5,041	95	573	884
Baugewerbe, Malerei	1,902	4,386	4,420	10	95	265	361	1,160	1,744
Holz- und Glasbearbeitung	675	1,294	1,495	—	685	472	135	593	766
Textilindustrie	4,208	11,366	8,923	22,317	37,545	33,809	1859	8,048	5,874
Graph. Gewerbe, Papier	282	510	812	158	1,778	1,660	75	290	421
Metall, Maschinen, Elektro	1,713	5,860	7,206	1,779	16,161	19,346	477	3,251	4,167
Uhrenindustrie, Bijouterie	1,262	9,479	16,357	13 312	19,366	15,458	872	6,958	11,744
Handel	1,034	1,824	2,276	—	—	—	144	653	1,022
Hotel- und Wirtschaftswesen	1,115	657	227	—	—	—	38	129	—
Ungelerntes Personal	3,084	7,787	7,967	—	—	105	751	2,748	3,219
Insgesamt Schweiz*	17,624	48,331	55,605	47,636	94,634	79,888	6045	26,119	31,600

* In den hier aufgeführten Zahlen sind auch die Arbeitslosen und Unterstützten anderer als in der Tabelle erwähnten Berufsgruppen inbegriffen.

Prüfung und Würdigung aller Umstände am Platze sein. Zunächst darf sich die Arbeitszuweisung nicht auf «unterstützte» Arbeitslose beschränken. Im Gegenteil. Kanton und Gemeinde haben das allergrösste Interesse daran, dass die nichtunterstützten Arbeitslosen bei der Arbeitszuweisung in erster Linie berücksichtigt werden, soweit sie nicht im Besitz von Subsistenzmitteln sind. Es muss aber auch eine präzisere Fassung des Antrages den Arbeitslosen die Sicherheit bieten, dass nicht ihre Notlage von Kanton und Gemeinden ausgebeutet, ihnen für schwere Arbeit ein Hundelohn bezahlt wird. Wir müssen daher weiter verlangen, dass die Arbeitszuweisung nur unter Garantie des tariflichen oder ortsüblichen Lohnes und der ortsüblichen Arbeitszeit erfolgen darf. Der Arbeitslose darf nicht verhalten werden, in einem bestreikten oder gesperrten Betriebe Arbeit anzunehmen. Die Gemeinde soll verpflichtet werden, ihm Arbeitskleider und Schuhe zur Verfügung zu stellen, wenn er infolge anderer beruflicher Beschäftigung nicht über das Geeignete verfügt.

Wir halten die Aufstellung eines Rahmentarifs, der die hauptsächlichsten Normen für die Beschäftigung von Arbeitslosen enthält, für dringend notwendig. Nach diesem Rahmentarif würden in den einzelnen Kantonen

zwischen Behörden und der Vertretung der Arbeiter die speziellen Arbeitsbedingungen vereinbart.

Der Natur der Sache nach kann es sich bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge nur um Arbeiten handeln, die den öffentlichen Interessen dienen, also um solche von Gemeinden, Kantonen, Bund oder von Korporationen. Auch in Deutschland wird nach diesem Grundsatz verfahren. In bestimmten Fällen können aber Ausnahmen gemacht, auch Arbeiten für Privatunternehmer subventioniert werden. In diesem Fall gilt dann die dem Arbeitslosen ausbezahlte Unterstützung als Darlehen, das wieder zurückbezahlt werden muss. Inwieweit es zweckmässig ist, auf diesem Wege vorzugehen, müssen die Verhältnisse zeigen.

In Frage kämen bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge in erster Linie: Meliorationen, Strassen- und Brückenbauten, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, Badanstalten, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und ähnliche Unternehmungen. Auch die Bundesbahnen kämen für die Durchführung solcher Arbeiten in Betracht. Alles ist selbstverständlich nur ein Notbehelf. Es soll nur bezweckt werden, Gemeinden, Kantone, Korporationen und Bundesbehörden anzuregen, solche nützliche Arbeiten, die der Zeitverhältnisse wegen sonst

auf später verschoben würden, jetzt zur Ausführung zu bringen. Nachdem die Krise einen chronischen Charakter angenommen hat, muss, koste es was es wolle, Arbeit beschafft werden im Interesse der Arbeitslosen selber und im Interesse der Öffentlichkeit.

Wir verhehlen uns nicht, dass viele Schwierigkeiten auftauchen und manche Reibungen zu überwinden sein werden. So soll die Zahl der Beschäftigten möglichst gross sein. Unter Umständen wird man, um die Arbeit zu strecken, in Schichten arbeiten müssen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Arbeitsvermittlung gut funktioniert, damit die bei solchen Arbeiten beschäftigten Berufsarbeiter möglichst leicht abgelöst werden können. Es muss Gewähr geboten sein, dass die beschäftigten Arbeiter nicht nur anständig behandelt und bezahlt werden, sondern dass ihnen das Recht der Wahrnehmung ihrer Interessen unbeschränkt zusteht.

Es gilt nun, die Beratung der vorliegenden Fragen unverzüglich an Hand zu nehmen. Wir müssen uns klar sein darüber, dass die Arbeitslosigkeit den nächsten Winter hindurch unvermindert andauern wird. Werden keine grosszügigen Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung in die Wege geleitet, so werden Tausende grossem Elend verfallen, und schwere Erschütterungen werden nicht ausbleiben. Unter Würdigung der Umstände und unter Vorbehalt der vorgenannten Bedingungen stimmen die Konferenzen in Baden und Neuenburg den vorliegenden Projekten zu.



Alte Ladenhüter.

Nachdem in einem Teil der Gewerkschaftspresse nach allen Ecken und Kanten monatelang die Themen «Einheitsfront», «Dritte Internationale», «Moskau oder Amsterdam» abgewandelt wurden, ist die Diskussion im «Gemeinde- und Staatsarbeiter» plötzlich und unerwartet beim französischen Syndikalismus gelandet. Die Kosten der Diskussion werden von zwei jungen Akademikern, die im Verband als Zentralpräsident und Zentralsekretär in führender Stellung sind, bestritten. Das erklärt vieles. Wer die Geschichte gerade des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes auch nur bis zum Luzerner Reorganisationskongress zurück verfolgt, weiss, dass von dorthier der Aufstieg datiert, dass damals erst die Grundlagen für die Entwicklung des Verbandes gelegt wurden. Im Luzerner Statut wurden erst die Grundlagen für eine leistungsfähige Zentralorganisation gegeben. Vorher waren die Sektionen fast unbeschränkt autonom. Die Folge war nicht nur Stagnation, sondern Streit und Zank, Austritte von Sektionen, mangelnde Beitragsleistung, leere Kassen, mangelnde Aktionsfähigkeit. Es ist unglaublich, wie man heute auf den Gedanken kommen kann, jene trotlosen Jahre etwa wieder heraufzubeschwören.

Leute, die weder geschichtliche noch persönliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Gewerkschaftsbewegung besitzen, mögen von der Aussenseite des französischen Syndikalismus geblendet werden. Gründliche Prüfung muss aber jeden Unbefangenen dazu führen, dem straffen Zentralismus, wie er sich in unsern Verbänden in Anlehnung an das englische und deutsche Vorbild durchgesetzt hat, den Vorzug zu geben.

Es ist gewiss eigentümlich, dass gerade Frankreich, das durchaus zentralistisch regiert wird, in gewerkschaftlicher Beziehung dem Syndikalismus huldigt. Vielleicht ist das staatliche zentralistische System schuld daran, dass im bürgerlichen Leben niemand etwas davon wissen will. Als Arbeiter darf man aber nicht vergessen, dass die restlose Zentralisierung der Staatsgewalt keine in den Verhältnissen begründete Notwendigkeit,

ja dass sie vielleicht, vom Standpunkt der Bureaukratie aus gesehen, nicht einmal zweckmässig ist. Anders steht es bei den Gewerkschaften. Hier stellt sich die Frage so: Welche Organisationsform ist die zweckmässigste und mit Hilfe welcher Organisationsform ist die grösste Machtentfaltung möglich?

Der französische Syndikalismus zeigt folgenden Aufbau: Oertliche Fachorganisationen, die einerseits der Bourse du Travail (Gewerkschaftskartell), andererseits dem entsprechenden Zentralverband angeschlossen sind. Die örtlichen Gewerkschaften mögen so klein sein wie sie wollen, sie sind völlig autonom ihrer Zentrale gegenüber. Sie beschliessen selbständig über die Beiträge, über Bewegungen, ja sogar über Streiks. Die Zentrale steht zu ihnen in einem ähnlichen Verhältnis, wie der Gewerkschaftsbund bei uns zu den Verbänden. Die Verbände erhalten nur geringe Beiträge, die gerade hinreichen, um die Unkosten des Sekretariats und der Zeitung zu decken. Die für Streiks verfügbaren Mittel sind sehr gering.

Unterstützungsinstitutionen, wie Krankenkassen, Arbeitslosenkassen u. a., gibt es nur vereinzelt, trotzdem der Versicherungsgedanke unter den Arbeitern Frankreichs gut entwickelt ist. Man fürchtete stets den Einfluss der Unterstützungskassen auf den Kampfeswillen.

In Tat und Wahrheit ist das Resultat dieses Verhaltens die fast sprichwörtlich gewordene Stagnation und Schwäche der französischen Gewerkschaften. Es ist eben nicht so, wie es von den Verehrern der französischen Methoden dargestellt wird, dass man dort nicht auf den «grossen Haufen» sieht, sondern es vorzieht, in den Gewerkschaften eine kleine Elite zu haben, die dann im Moment des Kampfes die Cadres bilden, um die sich alles scharrt. Man macht vielmehr aus der Not eine Tugend. Man hätte den «grossen Haufen» recht gerne in den Gewerkschaften, aber er ist nicht oder nur gelegentlich in Zeiten besonderer Erregung zu haben. Dabei dürfte die Zahl der Arbeiter gering sein, die noch keiner Gewerkschaft angehört haben.

Einen Kern oder eine Elite in unserm Sinne, dürfte es auch kaum geben. Die Gewerkschaft ist etwa wie ein Taubenschlag: die einen kommen und die andern gehen, und sehr gering ist die Zahl der Unentwegten, die Jahrzehnte ausharren. Zum Verwundern ist das nicht. Kein Mensch ist imstande, immer nur für eine Sache Propaganda zu machen, ohne einen sichtbaren Erfolg zu sehen.

Die französischen Organisationsmethoden mögen für kleinbürgerliche Verhältnisse, dort, wo es sich um lokale Gewerbe und um Kleinbetriebe handelt, noch einen gewissen Sinn und Erfolg haben, in der Ära des Industrialismus und der Weltwirtschaft sind sie zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Weltfremde Idealisten mögen noch so schwärmen für Kampforganisationen ohne den Ballast der Unterstützungskassen, so hat die Erfahrung, die man in Frankreich seit Jahrzehnten macht, die Erfahrung, die man in der Schweiz und speziell im Gemeinde- und Staatsarbeiterverband gemacht hat, gezeigt, dass der «Kampfgeist» nicht auf Flaschen gezüchtet werden kann, dass bewegten Zeiten wieder ruhigere folgen, dass das in Kämpfen Errungene festgehalten und ausgebaut werden muss, dass das Organisationsinteresse aber in kampflosen Zeiten abflaut. Die Versammlungen werden schlecht besucht, die Mitglieder bleiben rückständig und werden schliesslich fahnenflüchtig, die Errungenschaften der Kämpfe gehen sukzessive verloren. Ueber die momentane Bewegung hinaus fehlt das Bindemittel, das die Mitglieder an die Organisation fesselt. So müssen fortgesetzt unverhältnismässig viele Mittel darauf verwendet werden, um wenigstens eine bescheidene Zahl von Mitgliedern behaupten zu können.